

Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Stadtgebiet Frankenthal (Pfalz)

- Katzenschutzverordnung (KatzenSchuVO) -

vom xx.xx.xxxx

Auf Grund § 13 b Tierschutzgesetz (TierSchG), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über die Zuständigkeit nach § 13 b des Tierschutzgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) mit Zustimmung des Stadtrates vom xx.xx.xxxx folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Zweck

Zweck dieser Verordnung ist es, die unkontrollierte Erhöhung der Anzahl freilebender Katzen zu verhindern, um Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden zu bewahren, die durch eine erhöhte Katzenpopulation verursacht werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Katzen im Sinne dieser Verordnung sind alle weiblichen und männlichen Tiere der Art felis silvestris catus.
- (2) Fortpflanzungsfähige Katzen sind Katzen, die mindestens fünf Monate alt sind und weder kastriert noch sterilisiert sind.
- (3) Freilebende Katzen sind Katzen, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten werden und sich im ständigen unkontrollierten freien Auslauf im Stadtgebiet Frankenthal (Pfalz) befinden.
- (4) Haltungsperson im Sinne dieser Verordnung ist, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt (Eigentümerin und Eigentümer, Halterin und Halter oder Betreuerin und Betreuer); als Haltungsperson gilt auch, wer nicht nur vorübergehend einer Katze den Aufenthalt auf seinem befriedeten Besitztum ermöglicht oder Katzen auf seinem befriedeten Besitztum und in Räumen seines Hauses oder seiner Nebengebäude füttert.
- (5) Unkontrollierten freien Auslauf hat eine Katze, wenn diese sich außerhalb eines Gebäudes oder befriedeten Besitztums frei bewegen kann oder wenn weder die Haltungsperson, noch eine von ihr beauftragte oder für sie handelnde Person unmittelbar auf die Katze einwirken kann,
- (6) Unter der Kennzeichnung versteht man das eindeutige Markieren einer Katze zu Identifikationszwecken durch Implantation eines Mikrochips oder durch eine andere, die Katze nicht stärker belastende oder gefährdende und einem Mikrochip vergleichbar sichere Technik.
- (7) Registrierung im Sinne dieser Verordnung ist die Eintragung der bei Kennzeichnung über einen Nummerncode hinterlegten Daten in ein öffentliches oder privat geführtes, der Behörde zugängliches, Haustierregister. Dabei sind das

Geschlecht und ein äußerliches Erkennungsmerkmal der Katze sowie der Name und die Anschrift der Haltungsperson zu erfassen. Denkbar wäre das private Haustierregister, von TASSO e.V. oder das Register des Deutschen Tierschutzbundes.

- (8) Kastration ist die Entfernung oder Außerfunktionssetzung der männlichen oder weiblichen Keimdrüsen (Hoden oder Eierstöcke).
Bei der Sterilisation werden die Leitungsbahnen der Samen- und Eileiter unterbrochen, so dass die Katze nicht mehr zeugungs- bzw. empfängnisfähig ist. Derartigen Eingriffe dürfen nur von Tierärzten durchgeführt werden.
Einer der beiden Eingriffe ist bei Eintritt der Geschlechtsreife des Tieres, dabei aber frühestens bei fünf Monate alten Katzen vorzunehmen.

§ 3 Schutzgebiet

Schutzgebiet im Sinne des § 13 b Satz 1 und 2 TierSchG ist das gesamte Gebiet der Stadt Frankenthal (Pfalz) inklusive der Vororte Eppstein, Flomersheim, Mörsch und Studernheim.

§ 4 Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

- (1) Haltungspersonen, die ihrer fortpflanzungsfähigen Katze im Schutzgebiet unkontrollierten, freien Auslauf gewähren, haben ihre Katze zuvor durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt kennzeichnen und registrieren zu lassen.
- (2) Die Registrierung ist bei jeder Änderung der Daten unverzüglich zu aktualisieren (z. B. bei einem Wechsel der Haltungsperson oder bei einem Wohnortwechsel).
- (3) Auf Verlangen der Ordnungsbehörde Frankenthal (Pfalz) haben Haltungspersonen einen Nachweis darüber vorzulegen, dass die betroffene Katze gekennzeichnet sowie registriert ist.
- (4) Die Haustierregisterstellen handeln ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 TierSchG, wenn sie der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) auf Anfrage die Auskunft über die nach Absatz 1 i. V. m. § 2 Nr. 7 gespeicherten Daten verweigern. Die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) darf diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung verarbeiten, soweit dies erforderlich ist.

§ 5 Kastrations- oder Sterilisationspflicht

- (1) Haltungspersonen, die ihrer fortpflanzungsfähigen Katze im Schutzgebiet unkontrollierten, freien Auslauf gewähren, müssen diese zuvor von einer Tierärztin oder einem Tierarzt kastrieren oder sterilisieren lassen.
- (2) Auf Verlangen der Ordnungsbehörde haben Haltungspersonen einen Nachweis darüber vorzulegen, dass die betroffene Katze nicht fortpflanzungsfähig ist.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann die Ordnungsbehörde Ausnahmen von der Kastrations- oder Sterilisationspflicht zulassen, insbesondere, wenn glaubhaft

dargelegt wird, dass ein berechtigtes Interesse an der Zucht mit der gehaltenen Katze besteht, warum ihr als Zuchttier unkontrollierter, freier Auslauf gewährt werden muss und die Versorgung aller Nachkommen sichergestellt ist oder eine tierärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass die Katze nicht mehr fortpflanzungsfähig im Sinne des § 2 Absatz 8 ist.

§ 6

Anordnungen/Ersatzvornahme

- (1) Die Ordnungsbehörde Frankenthal (Pfalz) ist berechtigt, zur Beseitigung festgestellter und zur Verhütung künftiger Verstöße die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Sie ist insbesondere berechtigt, die Kennzeichnung, Registrierung und Kastration oder Sterilisation einer fortpflanzungsfähigen Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat, auf Kosten der Haltungsperson anzuordnen. Hierzu kann sie sich der Hilfe Dritter (wie z. B. Tierärzten, Tierhilfswerken, dem Frankenthaler Tierschutzverein) bedienen. Vor Gewährung eines weiteren unkontrollierten Auslaufs hat die Haltungsperson eine schriftliche Bestätigung ihrer Tierärztin oder ihres Tierarztes vorzulegen, dass die Katze gekennzeichnet, registriert sowie fortpflanzungsunfähig gemacht wurde.
- (2) Die Ordnungsbehörde Frankenthal (Pfalz) oder ihre Beauftragten sind berechtigt, eine nicht gekennzeichnete, registrierte und/oder fortpflanzungsfähige Katze, die im Stadtgebiet Frankenthal (Pfalz) aufgegriffen wird, in Obhut zu nehmen. Kann die Haltungsperson einer sich im unkontrollierten und freien Auslauf befindlichen, fortpflanzungsfähigen Katze nicht innerhalb von 72 Stunden ermittelt werden oder meldet eine Haltungsperson oder von ihr beauftragte Person nicht innerhalb dieser Frist ihre Katze oder Katzen bei der Ordnungsbehörde Frankenthal (Pfalz) als vermisst, ist die Ordnungsbehörde Frankenthal (Pfalz) berechtigt, die Kennzeichnung, Registrierung und Kastration oder Sterilisation der Katze auch ohne Einverständnis der Haltungsperson durchführen zu lassen. Wird die entsprechende Haltungsperson anschließend festgestellt, können ihr die Kosten der in Satz 1 und 2 aufgeführten Maßnahmen nachträglich auferlegt werden.

§ 7

Maßnahmen gegenüber aufgegriffenen oder freilebenden Katzen

- (1) Die Ordnungsbehörde Frankenthal (Pfalz) oder ein von ihr Beauftragter kann – nach in Kraft treten dieser Rechtsverordnung - freilebende Katzen
 - a) mittels Mikrochip kennzeichnen,
 - b) registrieren und
 - c) kastrieren oder sterilisieren lassen.
- (2) Zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Im Anschluss ist sie schnellstmöglich wieder in ihrem angestammten Revier frei zu lassen.
- (3) Aufgegriffene Katzen, welche die Ordnungsbehörde Frankenthal (Pfalz) oder von ihr Beauftragte innerhalb des Schutzgebiets antreffen, dürfen von ihr bzw. den Beauftragten zur Überprüfung der Kennzeichnung, Registrierung sowie Kastration oder Sterilisation in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden, insbesondere durch eine Halterabfrage bei den in § 2 Nr. 7 genannten Haustierregistern.

- (4) Ein von der Haltungsperson verschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 Abs. 1 eine Katze nicht kennzeichnen und/oder registrieren lässt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 Aktualisierungen der Registerdaten nicht unverzüglich veranlasst,
 - c) entgegen § 4 Abs. 3 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt,
 - d) entgegen § 4 Abs. 4 die Auskunft auf Verlangen nicht erteilt. Diese Ordnungswidrigkeit im Sinne der §§ 16 Absatz 2 i. V. m. § 18 Absatz 1 Nr. 26 und § 18 Absatz 4 TierSchG kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.
 - e) entgegen § 5 Abs. 1 eine Katze nicht kastrieren oder sterilisiert lässt,
 - f) entgegen § 5 Abs. 2 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt,
 - g) entgegen § 5 Abs. 3 den Antrag auf Ausnahme als Haltungsperson nicht bei Übernahme der Katze oder Katzen unverzüglich einreicht,
 - h) entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 den Nachweis nicht vorlegt,
 - i) entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 die Katze/Katzen nicht als vermisst meldet,
 - j) entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 die Kosten nicht erstattet,
 - k) entgegen § 7 Abs. 4 die Maßnahmen nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 a) bis c) und e) bis k) können mit Geldbußen bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz).

§ 9 Überprüfung

Diese Verordnung ist nach fünf Jahren nach deren Inkrafttreten daraufhin zu überprüfen, ob die mit ihr angestrebten Ziele erreicht worden sind und deshalb ihre Aufhebung bzw. Veränderung erfordern.

§ 10 In Kraft treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

FRANKENTHAL (Pfalz), den xx.xx.xxxx
STADTVERWALTUNG

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister